

SATZUNG
des Padel Club München

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen.....	3
§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen.....	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitglieder.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder.....	5
§ 8 Haftung des Vereins.....	6
§ 9 Mitgliederbeiträge.....	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
III. Organe	7
§ 11 Organe des Vereins.....	7
IV. Die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Stimmrecht und Abstimmungen.....	9
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 17 Kosten der Mitgliederversammlung.....	11
V. Der Vorstand	11
§ 18 Vorstand.....	11
§ 19 Vorstandssitzungen.....	12
§ 20 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.....	12
VI. Sonstige Bestimmungen	12
§ 21 Kassenprüfer und Schriftführer.....	12
§ 22 Auflösung.....	13



Diese Satzung wurde am 10 Dezember 2013 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Padel Club München e.V.“.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist München.
- 1.4 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

- 2.1 Die Vereinsfarben sind orange – blau – weiß.
- 2.2 Das Vereinswappen ist der Padelschläger.
- 2.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Erwerb und Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen und Förderung der Padel Sportart in München und Umgebung als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
- 3.2 „Padel Club München“ verfolgt das Ziel, den wettkampfmäßigen Padel-Sport in Deutschland, in Bayern und insbesondere in München zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Bildung von Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen und Kategorien und die Teilnahme dieser Auswahlmannschaften an nationalen so wie internationalen Wettbewerben.
- 3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation und Durchführung von Padel-spezifischen Wettbewerben und Veranstaltungen.
 - b. Koordination und Förderung des Spitzensports, des Jugend- und Nachwuchssports sowie des Freizeit- und Breitensports.



§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
- 4.4 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 4.5 Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
- 4.6 Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Der Verein ist auf natürliche Personen beschränkt.
- 5.2 Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.
- a. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 5.3 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung. Jugendliche Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/in aufgenommen werden.



6.2 Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

6.3 Die Mitgliedschaft wird mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 7 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder

7.1 Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder und Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen, auf Mitgestaltung des Vereins sowie vollen Anspruch auf alle Dienstleistungen desselben.

7.2 Einem ordentlichen Mitglied stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht.

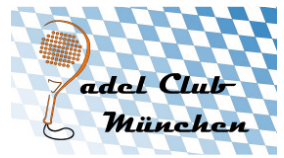
7.3 Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung. Die Interessen der Jugendlichen Mitglieder werden durch den Vorstand vertreten.

7.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. „Padel Club München“ im Erreichen seiner Ziele zu unterstützen, dessen Statuten und im Rahmen ihres Zweckes dessen Regelwerk, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien zu befolgen.
- b. bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- c. die jeweils festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

7.5 Jedes aktive Mitglied darf Padel, das es im Verein wettkampfmäßig betreibt, in keinem anderen Verein in dieser Weise ausüben.

7.6 Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Sportverein ein Amt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorstands ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme hauptberuflicher Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.



§ 8 Haftung des Vereins

8.1 Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

8.2 Der Verein haftet aus einem Mitgliedsverhältnis nicht für Unfälle jeder Art, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum der Mitglieder und Gäste.

§ 9 Mitgliederbeiträge

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

9.2 „Padel Club München“ kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

10.2 Der freiwillige Austritt aus dem „Padel Club München“ kann nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einem Mitglied des Vorstands des „Padel Club München“ durch schriftliche Erklärung zur Kenntnis gebracht werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt und tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so ist für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein das letzte Eintrittsdatum maßgebend. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten.

10.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für mehr als 3 Monate im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.



10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a. wegen eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen, die Statuten oder die Vereinsinteressen des „Padel Club München“.
- b. wegen unehrenhaftem Verhalten besonderer Schwere, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt.
- c. wegen einer groben Schädigung des Ansehens des „Padel Club München“, des deutschen Padelports im Allgemeinen oder groben unsportlichen Verhaltens.

10.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch Einschreiben unverzüglich zuzustellen.

10.6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung sowie durch vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse des ausscheidenden Mitgliedsvereins auf den „Padel Club München“ über. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

10.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen sowie dem Verein gehörenden Gegenständen an die Vereinsgeschäftsstelle abzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

III. Organe

§ 11 Organe des Vereins

11.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.



- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form vom Vorstand einberufen.
- 12.3 Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.
- 12.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern spätestens vier Wochen im Voraus zusammen mit der Tagesordnung und den dazugehörenden Unterlagen schriftlich zugestellt.
- 12.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.6 Vorstand und Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
- 12.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident des „Padel Club München“, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands und/oder die Wahl des Präsidenten des „Padel Club München“ obliegt die Versammlungsleitung dem Vizepräsident.
- 12.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, Beschlüsse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 12.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b. Entgegennahme, Bestätigung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Jahresberichtes des Vorstandes.
- c. Entlastung des Vorstandes.
- d. Genehmigung der Finanzen inkl. Mitgliederbeiträge, Abgaben und Gebühren.
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- f. Beschlussfassung über Anträge gemäß der Tagesordnung.



- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 14 Stimmrecht und Abstimmungen

- 14.1 Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und alle Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied und Vorstandsmitglied erhält eine Stimme. Ein nichtanwesendes Mitglied kann sich durch ein anwesendes Mitglied nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein nichtanwesendes Mitglied vertreten und ist berechtigt, dessen satzungsgemäße Rechte auf der Mitgliederversammlung in vollem Umfang wahrzunehmen.
- 14.2 Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, sind in der Ausübung ihres Stimmrechtes suspendiert.
- 14.3 Bei der Entlastung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- 14.4 Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Auf Wunsch der Stimmenmehrheit kann geheim abgestimmt werden.
- 14.5 Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 14.6 Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so entscheidet der Präsident.
- 14.7 Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- 15.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des „Padel Clubs München“ können beantragen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des „Padel Clubs München“ eingegangen sein. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

15.3 Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Bezeichnung der Antragsteller vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern sowie dem Vorstand bekannt zu geben.

15.4 Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Versammlung 2/3 Mehrheit als »dringlich« anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

15.5 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten, wobei die nachstehend aufgeführte Reihenfolge eingehalten werden soll:

- a. Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder
- b. Genehmigung der Tagesordnung
- c. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- d. Jahresbericht des Vorstands
- e. Bericht des Kassenprüfers
- f. Entlastung des Vorstands
- g. In den Wahljahren: Neuwahl des Vorstands
- h. Wahl vom Kassenprüfer
- i. Anträge;
- j. Verschiedenes

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

16.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen einzuberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstands
- b. auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

16.2 Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 17 Kosten der Mitgliederversammlung

Die Kosten der Mitgliederversammlung tragen

- a) „Padel Club München“ für die Mitglieder des Vorstandes und für den Kassenprüfer
- b) die natürlichen Personen für ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung

V. Der Vorstand

§ 18 Vorstand

18.1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a. dem Präsident
- b. dem Vizepräsident
- c. dem Kassenwart

18.2 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

18.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

18.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

18.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind höchstens für drei Amtsperioden hintereinander im gleichen Amt wählbar. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden.

18.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

18.7 Der Verein wird grundsätzlich von ehrenamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von nachgewiesener Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen und für Mitglieder im Auftrag des Vorstands ist zulässig.

18.8 Die Mitgliederversammlung kann abweichen von Absatz 18.7 im Sinne einer Finanzordnung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.



§ 19 Vorstandssitzungen

- 19.1 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsident, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 19.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.
- 19.3 Eine Vorstandssitzung, die zu Beginn beschlussfähig war, bleibt bis zum Schluss beschlussfähig.
- 19.4 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsident, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsident oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 20 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a. Entwicklung der Strategie und Politik des „Padel Club München“.
- b. Strategische Führung des „Padel Club München“.
- c. Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- d. Rechnungslegung.
- e. Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zu Händen von der Mitgliederversammlung.
- f. Genehmigung und Inkraftsetzung von Änderungen in der Geschäftsordnung.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer und Schriftführer

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist nur zweimal zulässig. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er darf jedoch unter keinen Umständen Mitglied des Vorstands sein, da er die Finanzsituation des Vereins und die Jahresrechnung prüft. Der Kassenprüfer kontrolliert somit die Arbeit des Vorstands und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.



21.2 Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und Angestellten des „Padel Club München“ sind verpflichtet, dem Kassenprüfer die verlangten Auskünfte zu geben und Dokumente vorzulegen.

21.3 Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl als Schriftführer ist unbegrenzt zulässig. Der Schriftführer gehört nicht zum Vorstand. Die Tätigkeiten des Schriftführers können jedoch in Personalunion von einem Vorstandsmitglied übernommen werden. Er ist für den Schriftverkehr des Vorstands zuständig.

§ 22 Auflösung

22.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

22.2 Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Verbands beschließen kann.

22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des „Padel Clubs München“ oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Nachwuchssports verwendet werden darf.